

## Umgang mit Maskenverweigerern

(Quelle: § 4 Abs. 3 der C-SchV 2020/21)

### Schülerinnen und Schüler

In § 4 Abs. 3 der C-SchV 2020/21 ist festgelegt, dass die Einhaltung der Hygienebestimmungen Pflichten der Schülerinnen und Schüler darstellen („Verstöße gegen diese Regelungen und Anweisungen stellen Pflichtverletzungen dar.“).

Weigert sich also eine Schülerin bzw. ein Schüler entgegen den Vorschriften eine Maske zu tragen, ist nach den schulrechtlich vorgesehenen Verfahren bei Verletzung von Pflichten der Schülerinnen und Schüler vorzugehen („Erziehungsmittel“ gem. § 47 Abs. 1 SchUG bzw. § 8 Abs. 1 Schulordnung).

- Zunächst wird daher eine **Zurechtweisung** der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers erfolgen.
- Weiters besteht die Möglichkeit eines **beratenden bzw. belehrenden Gesprächs** mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den **Erziehungsberechtigten**.
- Sollten alle diese Maßnahmen **zu keinem Erfolg führen**, kann eine zeitlich befristete **Suspendierung** ausgesprochen werden (§ 49 Abs. 1 SchUG).
  - Die Dauer der Suspendierung wird sich nach der Schwere des Vergehens richten (beim erstmaligen Vergehen kürzer, bei wiederholtem Vergehen kann auch eine längere Frist ausgesprochen werden).
  - Eine Suspendierung wird durch die zuständige Schulbehörde (Bildungsdirektion) verfügt; die Schulleitung hat daher mit dieser Kontakt aufzunehmen. Auch ein Ausschlussverfahren ist denkbar (§ 49 Abs. 2 SchUG).

Nach Rücksprache mit der Bildungsdirektion für Burgenland sind ärztliche Atteste, welche Kinder vom Tragen einer Mund-Nasenschutzmaske befreien und von einer Ärztin/einem Arzt stammen, zu akzeptieren. Im Zweifel gibt das Ärzteverzeichnis der Ärztekammer Auskunft.

<https://www.aerztekammer.at/arztsuche>

Mit kollegialen Grüßen



Christoph **WINDISCH**  
**ZA Landesvorsitzender**  
0664/856 31 54  
[christoph.windisch@gmail.com](mailto:christoph.windisch@gmail.com)

Manuel **SULYOK**  
**GÖD-APS Landesvorsitzender**  
0664/88798689  
[msulyok@gmx.at](mailto:msulyok@gmx.at)

